



Finanzdienstleistungsrecht

Nachrangdarlehen als Crowdfundingform

Nachrangdarlehen haben sich als beliebte Crowdfundingform herauskristallisiert. Aus der Rechtsprechung ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Verwendung von qualifizierten Nachrangklauseln in Verträgen mit Verbrauchern.

Wird ein Nachrangdarlehen vereinbart, so erklärt der Darlehensgeber, mit seiner Forderung im Rang hinter andere Gläubiger zurückzutreten. Demnach muss eine Forderung im Falle der Insolvenz des Schuldners erst dann befriedigt werden, wenn alle vorrangigen Gläubiger befriedigt wurden.

Qualifizierte Abrede

Bei einer qualifizierten Nachrangabrede erfolgt die Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder – im Falle der Liquidation – nach Befriedigung aller Gläubiger. Würde eine Zahlung an den Darlehensgeber zu einer Insolvenz des Unternehmens führen, muss der Schuldner diese nicht leisten.

Darüber hinaus kann auch ein Liquiditätsvorbehalt vereinbart werden, wonach die Zahlungen aufgeschoben werden.

Alternative Finanzierung

Im Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) werden Nachrangdarlehen – neben Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften, Genussrechten und stillen Beteiligungen - ausdrücklich als alternative Finanzierungsform genannt. Durch eine kürzlich ergangene Entscheidung des LGZ Graz wird jedoch die Gewährung von qualifizier-

ten Nachrangdarlehen als Crowdfundingform in Frage gestellt.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob eine in einem Darlehensvertrag enthaltene qualifizierte Nachrangigkeitsklausel eine gröbliche Benachteiligung für Verbraucher darstellt. Es führte aus, dass der Darlehensgeber im Fall einer ersten finanziellen Krise des Darlehensnehmers nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder einer Zahlung von Zinsen rechnen könne, somit im Extremfall den Totalausfall des Darlehensbetrages hinnehmen müsse.

Unternehmerrisiko

Dadurch werde das unternehmerische Risiko auf den Darlehensgeber übertragen, der aber in keiner Weise am unternehmerischen Erfolg des Darlehensnehmers teilnehme. Dieses Ungleichgewicht könne ein starrer Zinssatz – wenngleich dieser unüblich hoch sei – nicht ausgleichen.

Gröbliche Benachteiligung

Somit kam das Gericht zu dem Schluss, dass die gegenständliche Vertragsklausel über die qualifizierte Nachrangigkeit der Darlehensforderung unter den gegebenen Rahmenbedingungen für einen Verbraucher gröblich benachteiligend und somit als unzulässig zu qualifizieren sei.

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Seit der Einführung des Alternativfinanzierungsgesetzes erfreuen sich Crowdfundingmodelle immer größerer Beliebtheit. Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu Nachrangdarlehen zwingt aber möglicherweise dazu, die Konzeption von Crowdfundingmodellen zu überdenken.

Der gegenständliche Newsletter widmet sich der diesbezüglichen Entscheidung des LGZ Graz und im Weiteren wichtigen gesetzlichen Änderungen bei der GmbH-Gründung und im Erbrecht. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Angela Perschl

Im Endergebnis bedeutet dies, dass der gesamte Darlehensvertrag nichtig und daher rückabzuwickeln wäre.

Um diese Probleme zu vermeiden, könnten künftig die übrigen vom AltFG angeführten alternativen Finanzierungsformen, nämlich insbesondere gesellschaftsrechtlich

Kurzmeldungen

GmbH-Abtretungsverträge

Nach § 76 Abs 2 GmbHG ist nur die (künftige) Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils notariatsaktspflichtig. Die Ablehnung eines Angebots oder die Verkürzung der Bindungsfrist ist hingegen formfrei möglich. In diesen Fällen kommt es nämlich nicht zum Eintritt des Erwerbers in die Gesellschaft (OGH 29.11.2016, 6 Ob 214/16p).

Betriebsgeheimnisse

Nach der Rechtsprechung des OGH sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bloß einer bestimmten und begrenzten Anzahl von Personen bekannt, die ein wirtschaftliches Interesse an deren Geheimhaltung haben. Der Geheimhaltungswille muss hierbei nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. „Sicherheitslücken“ dürfen daher nicht ausgenützt werden (OGH 25.10.2016, 4 Ob 165/16t).

Veranlagung mit Ansparplan

Bei einer Veranlagung in Form eines Ansparplanes liegt ein Dauerschuldverhältnis vor. Zu einer Haftung der Depotbank für das Unterbleiben des Verkaufs des gesamten gehaltenen Aktienbestandes kann es dann kommen, wenn die Depotbank bei den weiteren Ankäufen die Aufklärung des Anlegers unterlässt und der Ansparplan als widerrufbares Dauerschuldverhältnis ausgestaltet ist. (OGH 27.09.2016, 1 Ob 21/16v)

organisierte Beteiligungsmodelle (Geschäftsanteile an Kapital-

gesellschaften und Genossenschaften) an Bedeutung gewinnen.

Unternehmensrecht

Vereinfachte GmbH-Gründung

Der Entwurf für ein Deregulierungsgesetz 2017 sieht Erleichterungen für die Gründung einer Einpersonen-GmbH vor, wovon nach der Intention des Gesetzgebers Start-ups profitieren sollen.

Derzeit ist für die Gründung einer GmbH durch eine natürliche Person, die zugleich einziger Geschäftsführer der Gesellschaft werden soll, eine Errichtungserklärung in Form eines Notariatsaktes erforderlich. Durch das Deregulierungsgesetz 2017 soll die Gründung einer solchen Einpersonen-GmbH beschleunigt und die Kosten – insbesondere durch Wegfall der Notariatsaktspflicht – gesenkt werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendung der Erleichterungen ist, dass die GmbH nur einen Gesellschafter hat, der gleichzeitig als Geschäftsführer bestellt wird (Gesellschafter-geschäftsführer). Soll ein Fremdgeschäftsführer bestellt werden oder eine GmbH durch eine juristische Person gegründet werden, so können die Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden. Weiters ist es erforderlich, dass das Stammkapital EUR 35.000,-- beträgt und bei der Gründung zumindest zur Hälfte bar einbezahlt wird. Die Inanspruchnahme einer Gründungsprivilegierung ist möglich.

Ablauf

Die vereinfachte Gründung soll so ablaufen, dass der Gründer ein Kreditinstitut aufsucht, das die

Bankbestätigung über die Einzahlung der Stammeinlage ausstellen soll, und sich dort identifiziert.

Die Identifizierungsdaten und die Bankbestätigung werden vom Kreditinstitut an das Firmenbuch übermittelt und dort zunächst unter einem Ordnungsbegriff abgelegt, den auch der Gründer kennt.

Handysignatur

In weiterer Folge identifiziert sich der Gründer unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Handysignatur oder Bürgerkarte) und kann in einem einheitlichen Vorgang sowohl die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft abgeben als auch den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch stellen.

Errichtungserklärung

Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ist auf einen Mindestinhalt beschränkt und kann nicht durch zusätzliche Regelungen ergänzt werden. Inhalt der Errichtungserklärung ist demnach die Bestellung des Geschäftsführers, allenfalls die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung, weiters die Verteilung des Bilanzgewinnes, wenn sie einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten wird, sowie



gegebenenfalls Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,--.

Der Nachteil bei dieser Form der GmbH-Gründung ist, dass eine rechtliche Beratung und Aufklärung durch einen Notar oder Rechtsan-

walt im Rahmen der Gesellschaftsgründung unterbleibt.

Auch ist es im Rahmen der Gründung nicht möglich, die Errichtungserklärung unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Gesellschafters spezifisch zu gestalten, vor allem auch in Hinblick auf

den späteren Einstieg eines neuen Gesellschafters oder die Bestellung eines Fremdgeschäftsführers.

Es ist daher zu empfehlen, auch bei einer geplanten vereinfachten GmbH-Gründung eine vorherige anwaltliche Beratung einzuholen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Arbeitsrecht

Voraussetzungen für eine Kündigungsanfechtung

Grundsätzlich kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit einem Dienstnehmer ohne Anführung eines bestimmten Grundes kündigen. Er muss nur Kündigungsfrist und –termin laut Gesetz, Kollektivvertrag bzw. Dienstvertrag einhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Dienstnehmer die ausgesprochene Kündigung bei Gericht anfechten.

Die Möglichkeit der Kündigungsanfechtung besteht in betriebsratspflichtigen Betrieben (ab 5 dauernd beschäftigten Dienstnehmern) und steht prinzipiell dem Betriebsrat zu. Dieser ist vom Betriebsinhaber vor jeder Kündigung zu informieren und kann innerhalb von 5 Arbeitstagen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Betriebsrat

Besteht in einem betriebsratspflichtigen Betrieb kein Betriebsrat oder hat der Betriebsrat innerhalb der Fünftagefrist keine Stellungnahme abgegeben, kann der Dienstnehmer selbst innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Dienstnehmer kein leitender Angestellter mit maßgebendem Einfluss auf die Führung des Betriebes ist und ein Anfechtungsgrund vorliegt. Hierbei ist grundsätzlich zwischen einer Kündigung wegen verpönter Motive (Motivkündigung) und einer sozial ungerechtfertigten Kündigung zu unterscheiden.

Eine Motivkündigungsanfechtung kommt unter anderem dann in Betracht, wenn die Kündigung wegen der Tätigkeiten des Dienstnehmers in Gewerkschaften, wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen der Geltendmachung von nicht offenbar unberechtigten Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis, die vom Dienstgeber in Frage gestellt werden, erfolgt ist.

Sozialwidrigkeit

Eine Anfechtung der Kündigung wegen Sozialwidrigkeit setzt voraus, dass der gekündigte Dienstnehmer zumindest 6 Monate im Betrieb bzw. Unternehmen beschäftigt ist, und die Kündigung wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt. Hierzu ist in der Regel ein berufskundliches Sachverständigengutachten über die Vermittelbarkeitsprognose einzuholen und die gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Dienstnehmers einschließlich seines Vermögens zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob der gekündigte Dienstnehmer auf seinen Arbeitsplatz zur Sicherung

seines Lebensunterhaltes angewiesen ist. Auch das Einkommen des Ehegatten ist zu berücksichtigen.

Selbst wenn sich ergibt, dass die Kündigung nach diesen Kriterien wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, kann die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers liegen und die betrieblichen Interessen nachhaltig berühren (z.B. schwerwiegende Pflichtverletzungen, fachliche Nichteignung), oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen (z.B. erforderliche Rationalisierungsmaßnahmen), gerechtfertigt sein.

Zweiwöchige Frist

Da die Frist zur Einbringung der Anfechtungsklage bei Gericht mit zwei Wochen ab Zugang der Kündigung relativ kurz ist und allenfalls auch noch das Einvernehmen mit der Rechtsschutzversicherung herzustellen ist, empfiehlt es sich für Dienstnehmer, umgehend nach Erhalt der Kündigung anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.



Zivilrecht

Änderungen im Erbrecht

Mit 1.1.2017 ist das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft getreten. Es enthält wichtige Änderungen im gesetzlichen Erbrecht von Ehegatten und Lebensgefährten sowie im Pflichtteilsrecht.

Das Erbrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern wird gestärkt. Hat der Verstorbene weder Kinder noch lebende Eltern, erhalten Ehegatten und eingetragene Partner nunmehr die gesamte Verlassenschaft (und verdrängen somit die Geschwister und Großeltern des Verstorbenen).

Lebensgefährten

Lebensgefährten haben nunmehr ein „außerordentliches Erbrecht“, wonach ihnen mangels gesetzlicher Erben die gesamte Verlassenschaft zufällt. Diese Regelung ist allerdings an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Gleiches gilt für das gesetzliche Vorausvermächtnis des Lebensgefährten, wonach dieser – bis ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen – in der gemeinsamen Wohnung bleiben darf.

Im Pflichtteilsrecht kommt es zu einer Einschränkung des pflichtteilsberechtigten Personenkreises. Dem-

nach sind Nachkommen und Ehegatten (bzw. eingetragene Partner) pflichtteilsberechtigt, Eltern und weitere Vorfahren jedoch nicht mehr.

Pflichtteilsanspruch

Die Übertragung von Familienunternehmen wird insofern erleichtert, als der Pflichtteilsanspruch der anderen Erben für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise gestundet werden kann.

Einerseits kann im Testament eine Stundung des Pflichtteils auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod angeordnet werden. Andererseits kann auch der Pflichtteilsschuldner eine Stundung verlangen, beispielsweise wenn er zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruches eine zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienende Wohnung veräußern müsste. Nicht vergessen werden sollte aber, dass im Falle einer Stundung gesetzliche Zinsen in Höhe von 4% pro Jahr zustehen.

Publikation

Der GmbH-Geschäftsführer



DDr. Angela Perschl ist Herausgeberin und Autorin des im WEKA-Verlag erschienenen Werkes „Der GmbH-Geschäftsführer“ (Loseblattsammlung, 5 Bände).

Durch die zuletzt ausgearbeitete Ergänzungslieferung wurde das Kapitel „Haftung bei Wettbewerbsverstößen“ auf den letzten Stand gebracht und insbesondere die UWG-Novelle 2016, durch die Bestpreisklauseln in Bezug auf Buchungsplattformen verboten wurden, berücksichtigt. Aufgrund dieser Novelle können Hoteliers nun die Preise auf der eigenen Homepage kurzfristig und flexibel gestalten.

www.ra-perschl.at



Impressum:

Inhaber, Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich: DDr. Angela Perschl, Rechtsanwältin
Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel.: +43 1 / 370 88 09, Fax: +43 1 / 370 88 09 30
E-mail: office@ra-perschl.at, Web: www.ra-perschl.at
DVR: 2112471, UID: ATU 62063812

Dieser Newsletter kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann daher keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.